

§ 4

Leitung

(1) Die Satzfishleitstelle wird durch den Direktor geleitet. Er handelt in ihrem Namen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet der Satzfishleitstelle für Schäden, die er ihr durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(2) Der Direktor ist an den Plan der Satzfishleitstelle und an die Weisungen des Ministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Dem Direktor unterstehen als leitende Mitarbeiter zwei Wissenschaftler, von denen der Direktor einen zu seinem ständigen Vertreter ernannt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Satzfishleitstelle wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Bei seiner Verhinderung regelt sich seine Vertretung nach § 4 Abs. 3.

(2) Der Direktor der Satzfishleitstelle und sein Stellvertreter sind zur Alleinvertretung des Betriebes und zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Andere Zusätze — außer denen von akademischen Titeln — sind nicht zulässig.

§ 6

Änderung und Aufhebung des Statuts

Zur Änderung und Aufhebung dieses Statuts ist nur der Minister für Land- und Forstwirtschaft berechtigt.

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über das Statut
des Instituts für Bauindustrie Leipzig.**

Vom 1. September 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Mai 1956 über das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig (GBI. II S. 212) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung vom 5. Mai 1956 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Gleichzeitig tritt das Statut des Instituts für Bauindustrie beim Ministerium für Aufbau vom 20. Oktober 1953 (ZBl. S. 532) außer Kraft.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anordnung Nr. 2*

**über die Bearbeitung von Kaderangelegenheiten
der dem Ministerium für Kultur unterstellten
künstlerischen Hochschulen.**

Vom 10. September 1956

Die Anordnung vom 3. September 1954 über die Bearbeitung von Kaderangelegenheiten der dem Ministerium für Kultur unterstellten künstlerischen Hochschulen (ZBl. S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Rektoren der dem Ministerium für Kultur unterstellten künstlerischen Hochschulen bedürfen nach ihrer Wahl durch den Senat der Hochschule zu ihrer Amtsführung der Bestätigung durch den Minister für Kultur, die im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen erfolgt.

(2) Die Prorektoren werden vom Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen ernannt.

(3) Die Abteilungsleiter der künstlerischen Hochschulen werden vom Minister für Kultur ernannt.

(4) Die Direktoren und Studiendirektoren der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten der künstlerischen Hochschulen werden vom Minister für Kultur nach Zustimmung durch den Staatssekretär für Hochschulwesen ernannt.“

§ 2

Der Abs. 4 des § 2 wird gestrichen.

§ 3

In den §§ 2 und 3 sind die Worte: „Direktor“ zu ersetzen durch: „Rektor“.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1956

Ministerium für Kultur

I. V.: A b u s c h
Staatssekretär

* (1.) Anordnung (ZBl. 1954 S. 445)